Die *Stern-* und sonstigen Redakteure, aber auch Politiker wie insbesondere der Herr Bundespräsident Richard v. Weizsäcker, für den ja – wie er uns am 8.5.1985 verkündete – die Verbrechensgeschichte der Menschheit am 30. Januar 1933 begann, müssen sich schon vorhalten lassen: Für diese Verbrechensmentalität sind jene Leute verantwortlich,

die nach Abschluß des Waffenstillstandes 1918 ihre Blockade in klarer Erkenntnis weiter aufrechterhalten haben, daß Hunderttausende von Menschen auf Grund dieser Maßnahme verhungern mußten,

die Deutschland 1919 unerfüllbare und demütigende Friedensbedingungen auferlegten, – in klarer Erkenntnis, gar keinen Frieden, höchstens einen zeitweiligen Waffenstillstand zu wollen, der den Keim für einen neuen Krieg legt,

die entgegen ihren Abrüstungszusagen ihre Rüstung langfristig in Friedenszeiten auf Expansion und Eroberung fremder Kontinente ausrichteten, natürlich bei Aufrechterhaltung ihres ohnehin schon vorhandenen Weltimperialbesitzes,

die schon 1933 zur Existenzvernichtung Deutschlands aufriefen und einen langfristigen internationalen Boykott ausweiteten,

die den zivilen Bombenkrieg bereits Jahre vor Kriegsbeginn 1939 zur Grundlage ihrer Offensivstrategie machten,

die am 31. März 1939 Polen eine Blankovollmacht gaben in klarer Erkenntnis, daß dies "zum Niedermetzeln von Millionen Menschen führen mußte",

die im Juli 1939 einen Vertragsautomatismus mit der Sowjetunion abschlossen, der zusätzlich einen Krieg in Europa unausweichlich machte,

die eine systematische Kriegsausweitung im Weltmaßstab betrieben und sich nicht scheuten, sogar Menschen der eigenen Bevölkerung als erste Opfer zu wünschen und in die Schußlinie zu bringen, um diese ihre Politik zu ermöglichen,

die jegliche Friedensinitiative zurückwiesen,

die ihre Politik der "bedingungslosen Kapitulation" in der klaren Erkenntnis forderten, daß diese zur Brutalisierung und Verlängerung des Krieges führen mußte,

die Friedensbedingungen forderten, von denen sie selbst sagten, sie seien "so fürchterlich, daß man sie nicht zu Papier bringen könne",

die auch in Deutschland den zivilen Bombenkrieg noch lange, nachdem der Krieg bereits entschieden war, in unverminderter Grausamkeit weiterführten,

die einer geschichtlich einmaligen Massenvertreibung von 18 Millionen zustimmten in klarer Erkenntnis, daß dabei Millionen Menschen grausam zu Tode kommen und alle moralischen sowie völkerrechtlichen Grundsätze verhöhnt werden,

die sehr genau wissen mußten, daß mit ihren Kriegsführungsgrundsätzen niemals ein Friede zwischen den Völkern verankert werden kann.

Zu diesen Leuten zählten in erster Linie Winston Churchill und F.D. Roosevelt mitsamt ihren Führungsstäben, freilich auch Stalin mit seiner Partei. Wahrlich, eine schauerliche Bilanz der "Befreiung"!

‡□‡□‡□‡□‡□‡□‡□‡□‡□‡□‡□‡□‡□‡□‡□‡

Seit 31 Jahren gibt er den Deutschen Rätsel auf

Mit "Dalli, Dalli" zieht ZDF-Showmaster Hans Rosenthal pro Sendung rund 20 Millionen Zuschauer an

Der meistbeschäftigte Quiz- + Showmaster der BRD förderte wie kein zweiter in Rundfunk und Fernsehen die Kombination von Wissen und Unterhaltung. Mit 23 Jahren bereits wurde er 1948 Aufnahmeleiter beim RIAS (Berlin) unter dem Pseudonym Haro Span ("Hans Rosenthal, Spandau"), obgleich er damals auch noch beim kommunistischen "Berliner Rundfunk" tätig war. Die Intensität seines Engagements drückte sich in der RIAS-Interpretation = "Rosenthal immer auf Sendung" aus. [35])

Inzwischen ist Hans Rosenthal durch den Bundespräsidenten mit dem Verdienstkreuz erster Klasse ausgezeichnet worden, – wegen seiner Verdienste als Vorsitzender der Repräsentantenversammlung der Jüdischen Gemeinde in Berlin sowie als stellvertretender Vorsitzender des Zentralrats der Juden in Deutschland.

Wer seine zwei Bücher nicht kennt "Zwei Leben in Deutschland" und "Versteckt – Wie Juden in Berlin die Nazi-Zeit überlebten", mag seiner "Dalli-Dalli"-Polemik gegen ein Traditionstreffen ehemaliger Waffen-SS-Angehöriger im Jahre 1983 vielleicht überrascht, aber sicherlich nicht ernsthaft nachdenklich gegenübergestanden haben. Doch sollte man schon einmal davon Kennt-

35) *Die Welt am Sonntag*, 7.4.1985

nis nehmen, welche politischen Voraussetzungen einer so steilen Karriere von jungen Jahren an zugrundeliegen. Hans Rosenthal war 1945 20 Jahre alt. Wie er den Krieg in Berlin überlebt und was er dabei empfunden hat, schildert er in seinen Büchern:

"Das schönste für mich war, wenn es nachts Luftalarm gab und die 'feindlichen' Flugzeuge kamen. Dann gingen die anderen in einen Bunker, und ich konnte die Laube verlassen!

Erst dann, wenn die anderen, die in der Hackordnung höher standen, in den Bunkern saßen und zitterten – ich habe sie, weiß Gott, nicht beneidet –, fühlte ich mich sicher. Wenn die Sirenen erklangen, mit ihrem auf- und abschwellenden Heulton der Luftwarnung, schlug mein Herz höher. Sobald die anderen in ihrem Bunker verschwunden waren, ging ich, lief ich, rannte ich hinaus. Ich kannte das Motorengeräusch der Flugzeuge und auch ungefähr die Höhe, in der sie anflogen. Im Sommer legte ich mich draußen ins Gras, verschränkte die Arme hinter dem Kopf und sah hinaus in den nächtlichen Berliner Himmel. Dann war das Leben fast schön. Für mich waren nur die Engländer 'zuständig' – sie kamen nachts. Am Tage kamen die Amerikaner. Sie nützten mir nichts, denn bei Tageslicht wagte ich mich nicht ins Freie.

Manchmal, wenn ich draußen war und das monotone Brummen der Motoren über mir hörte, dachte ich: Wenn die Piloten da oben wüßten, wie mir hier unten zumute ist, wie sie mich erfreuen mit ihrem Flug, der für die anderen Berliner Angst und Schrecken und für so viele auch den Tod bedeutete. Für mich bedeuteten sie das Leben. Ihre Kondensstreifen waren Lichtzeichen aus einer besseren Welt, in der auch ich frei leben durfte!"[36)]

36) Hans Rosenthal, "Zwei Leben in Deutschland", Bergisch-Gladbach 1980, S. 64.

"Er hatte viele Dinge zu erledigen, wenn der Krieg erst einmal vorüber war. Zunächst würde er seine ganze Zeit darauf verwenden, Angehörige der SS ausfindig zu machen. Er würde sie erbarmungslos jagen – und töten. Die Nazis waren Mörder. Sie hatten den Krieg begonnen. Sie hatten die Juden umgebracht. Sie verdienen es nicht, am Leben zu bleiben. Dann würde er zum Rundfunk gehen und dem deutschen Volk über den Äther verkünden, daß es Toleranz lernen müsse, daß Juden Menschen seien wie alle anderen auch. Er würde Deutschland nicht verlassen. Er würde hier bleiben und die Jugend zur Demokratie erziehen. Er haßte die Nationalsozialisten. Die Deutschen konnte er nicht hassen."[37)]

37) Leonard Gross, "Versteckt – Wie Juden in Berlin die Nazi-Zeit überlebten", Reinbek b. Hamburg 1983 (Rowohlt Verlag), S. 130.

Eine solche Auffassung kann auch erschrecken !

Am 6.1.1984 hatte das Oberverwaltungsgericht Münster die Indizierung des Buches "Wahrheit für Deutschland – Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges" mit der Begründung aufgehoben: (wir zitieren in Auszügen – AZ: 20 A 1143/81)

"Gegenstand der Entscheidung war ein Buch, das sich im Schwerpunkt mit der von dem Kläger behaupteten Mitverursachung und Mitschuld des Auslands – insbesondere ausländischer Politiker und Militärs – am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges befaßt. Wie sich aus der Entscheidung vom 7. Juni 1979 ergibt, stand mit Blick auf die Eignung zur Jugendgefährdung vor allem die Frage im Vordergrund, ob in dem Buch möglicherweise – was der Kläger bestreitet – bewußt oder unbewußt historische Unwahrheiten ausgebreitet, insbesondere historische Abläufe aus der Zeit vor Kriegsbeginn unvollständig oder verzeichnet dargelegt werden. Dabei ergaben sich aus Gegenstand und Darstellungsmethode des Buches erkennbar besondere Schwierigkeiten. Der Kläger arbeitet fast durchgehend mit der Wiedergabe wörtlicher Zitate aus Schriften anderer Autoren und aus Reden von Politikern und von anderen Personen. Diese wörtlichen, eng gedruckten Zitate machen in einigen Kapiteln bis zur Hälfte des Gesamttextes aus. Die Zitate werden nicht nur als Belegstellen verwendet. Der Kläger läßt sie vielmehr zumeist bewußt für sich sprechen. Der Eigentext des Klägers hat zum Teil die Funktion einer bloßen Überleitung und Verbindung zwischen den einzelnen Zitattexten, zum Teil verbinden sich mit den Überleitungen Kommentierungen und Wertungen. Diese Arbeitsweise führt dazu, daß der Leser den Text im allgemeinen nicht durch einfache Lektüre bewältigen kann, sondern daß er gezwungen wird, fortwährend über den konkreten Inhalt der Zitatstellen und der Verbindungstexte zu reflektieren.

Der Leser muß sich nicht nur das Geschriebene bewußt machen, sondern darüber nachdenken, in welchem Zusammenhang das Exzerpt ursprünglich, an der Herkunftstelle, gestanden haben mag, und darüber, in welchen Zusammenhang der Kläger das Zitat im Rahmen seines Buches stellt und was er damit an dieser konkreten Stelle in Verbindung mit seinen eigenen Darlegungen zum Ausdruck bringt, zum Ausdruck bringen will oder gar zu verdecken und täuschend zu verändern suchen mag.

Hinzu kommt, daß der Gegenstand dieses Buches geschichtliche Ereignisse aus der jüngeren Vergangenheit bildet, aus einem Zeitabschnitt, dessen Folgewirkungen deutlich bis in die Gegenwartspolitik und die heutigen Auseinandersetzungen hineinreichen und deren wissenschaftliche Beurteilung noch im Fluß ist. Auch dieser spezifische Gegenstand des Buches bewirkt, daß nur derjenige ein qualifiziertes Urteil über den sachlichen Gehalt – insbesondere den Wahrheitsgehalt – abgeben kann, der über ein umfassendes Wissen zur europäischen Zeitgeschichte der letzten 50 bis 60 Jahre verfügt.

Bei dieser Sachlage ergab sich im konkreten Fall als Mindestanforderung an die Mitglieder des Gremiums, daß sie das Buch – eine fast 500 Seiten umfassende, nach Aufbau und inhaltlicher Ausgestaltung einheitliche, in ihren Teilen zusammenhängende Ausarbeitung – vor der Beratung und Entscheidung mit Sorgfalt gelesen haben mußten. Den Umständen nach kann bereits zweifelhaft sein, ob dies bei allen Mitgliedern des am 7. Juni 1979 beschließenden Gremiums der Fall gewesen ist. Aus den beigezogenen Verwaltungsvorgängen der Bundesprüfstelle ergibt sich nämlich, daß bei mehreren der Beisitzer zwischen der Absendung des Buches durch die Bundesprüfstelle an sie und der Rückkehr des Buches bei der Bundesprüfstelle nur wenige Tage gelegen haben. ...

Zumindest leidet die Entscheidung vom 7. Juni 1979 daran, daß es verabsäumt worden ist, über den Wahrheitsgehalt des Buches ... ein Gutachten von einer mit dem in Frage stehenden Thema besonders vertrauten Person oder Institution erstellen zu lassen und zu verwerten und sich auf diese Weise bei der Ermittlung des Sachverhalts fremde Erkenntnismöglichkeiten zunutze zu machen. ...

Auf Grund der ersten Verhandlung vom 9. November 1978 ist zwar ein schriftliches Gutachten des Dr. Graml eingeholt worden.[38)] In der mündlichen Verhandlung vom 7. Juni 1979 ist zudem der Gutachter persönlich gehört worden. Das Gremium hat das Gutachten des Dr. Graml jedoch nicht der Entscheidung über den Wahrheitscharakter des Buches zugrunde gelegt. Das läßt sich aus den schriftlichen Gründen der getroffenen Entscheidung

eindeutig entnehmen. ...

Dies alles wäre allerdings unerheblich, wenn davon ausgegangen werden könnte, daß das Gremium selbst über die erforderliche Sachkunde, was die geschichtlichen Ereignisse betrifft, verfügte. Das kann jedoch nach Aufgabenbereich und personeller Ausstattung der Bundesprüfstelle nicht ohne weiteres angenommen werden und hätte daher in der Entscheidung näher dargelegt werden müssen.

Vgl. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. § 26 Rdnr. 20.

Der normale Vertreter gesellschaftlicher Gruppen, aus denen die Mitglieder des Prüfungsgremiums ernannt werden, kann, auch wenn er überdurchschnittlich — etwa durch ein Hochschulstudium und Berufstätigkeiten — qualifiziert ist, schlechterdings solche Kenntnisse und Fähigkeiten nicht besitzen, bei denen das bloße Lesen des Buches zur notwendigen Information ausreicht. ...

Es gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Beisitzer sich der zeit- und arbeitsaufwendigen Mühe intensiven ergänzenden Literatur- und Quellenstudiums unterzogen haben, zumal sie zum Teil das Buch nur für wenige Tage in Händen hatten. ... Daß einzelne Beisitzer tatsächlich Zeitzeugen gewesen sein mögen, reicht angesichts der Komplexität des Themas für sich allein nicht aus.

Die Entscheidung der Bundesprüfstelle leidet daher an einem Informationsdefizit der beurteilenden Personen und verstößt damit in einer der gerichtlichen Prüfung zugänglichen Weise gegen anerkannte Grundsätze der Ausübung des der Bundesprüfstelle zustehenden Beurteilungsspielraums. Dieser Rechtsfehler verletzt auch im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO Rechte des Klägers, denn mit der mit Beurteilungsspielraum verbundenen Indizierungskompetenz der Bundesprüfstelle korrespondiert ein Recht des Klägers auf fehlerfreie Ausübung des Beurteilungsspielraums in bezug auf das von ihm verfaßte Buch. ...

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen der §§ 132 Abs. 2, 137 Abs. 1 VwGO nicht vorliegen. ..."

Gegen dieses Urteil legte die Bundesregierung Beschwerde ein mit dem Antrag, die Revision zuzulassen. In der Begründung ihrer Rechtsvertreter heißt es am 20.3.1984 u.a.:

"Der Kläger hat ein Buch publiziert, in dem auf mehr als 450 Seiten unter Heranziehung umfangreicher Zitate die These aufgestellt wird, der Zweite Weltkrieg sei nicht von Hitler, sondern im wesentlichen von den Alliierten verursacht worden. Das Buch gehört zu dem Kreis jener Publikationen, die auf der Grundlage einer bestimmten politischen Auffassung die im deutschen Namen begangenen Verbrechen zwischen 1933 und 1945 zu bestreiten oder zu verharmlosen suchen.

Die Beklagte hat das Buch indiziert. Sie ist davon ausgegangen, daß die Unwahrheit der Grundthesen des Buches feststeht und daß das Buch nicht zu Zwecken der Wissenschaft zu dienen bestimmt ist. Zu letzterer Frage hat sie zur Verhandlung einen Sachverständigen herangezogen. Für die erstere hat sie die wirklichen Tatsachen als offenkundig angesehen. ...

Das Berufungsgericht ist also der Meinung, die Schuld an der Entstehung des Zweiten Weltkrieges sei eine offene Frage, zu deren Beantwortung auch ein Kollegialorgan, wie dies die Bundesprüfstelle ist, nicht sachkundig sei. Hierüber müßte sie deshalb Sachverständige zur Sachfeststellung anhören.

Da dies nicht geschehen sei, verstoße die Entscheidung der Beklagten gegen 'anerkannte Grundsätze der Ausübung des der Bundesprüfstelle zustehenden Beurteilungsspielraumes'. Sie müsse deshalb aufgehoben werden.

Die Beklagte hält diese Entscheidung für verfehlt. Mit ihr werden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen, die der höchstrichterlichen Klärung bedürfen. ...

Die Beklagte hat sich in den letzten Jahren in zunehmendem Maße in zahlreichen Verfahren mit Anträgen auf Indizierung von NS-Schriften zu befassen, insbesondere von Büchern ....

Dieses Schrifttum ist dadurch gekennzeichnet, daß es an sich offenkundige und allgemein anerkannte Tatsachen bestreitet. ... Die Beklagte hat in all diesen Verfahren sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Tatsache der Verursachung des Zweiten Weltkrieges durch Hitler, die Tatsache der Verbrechen in den Konzentrationslagern und die Tatsache der Judenvernichtung offenkundig seien, ... daß mindestens aber es im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 26 VwVfG liegt, diese Tatsachen als feststehend und offenkundig ohne zusätzliche Sachaufklärung ihren Entscheidungen zugrundezulegen.

Erstmals wird jetzt vom Berufungsgericht dies bezweifelt und die Offenkundigkeit dieser Tatsachen bestritten. ... Es bedarf der höchstrichterlichen Klärung, ob diese Auffassung des Berufungsgerichts zutreffend ist. ...

Dabei sind die Hinweise des Berufungsgerichts auf die innere Gestaltung des indizierten Buches für die Fragestellung ohne Bedeutung.

Die hier angesprochenen Publikationen geben sich regelmäßig bewußt wissenschaftlich, häufen Zitate und Belegstellen an und zeichnen sich durch entsprechende Weitschweifigkeit aus. Das kann aus der Sicht der Beklagten an der Offenkundigkeit der Tatsachen nichts ändern. ...

Die angefochtene Entscheidung ist inhaltlich sehr ungewöhnlich. Aus ihr ergibt sich als Auffassung des Gerichts, die Frage nach der Schuld an der Entstehung des Zweiten Weltkrieges sei nicht offenkundig zu beantworten. Sie könne nicht einmal von einem Kollegialorgan in der Zusammensetzung der Bundesprüfstelle selbst beantwortet werden, sondern verlange die Heranziehung von Sachverständigen.

Es kann nicht verschwiegen werden, daß eine solche Auffassung eines Senats eines deutschen Oberverwaltungsgerichts auch erschrecken kann. ..."

Meinungsmacher Rudolf Augstein, r. Heinrich Böll

— nie Schwierigkeiten gehabt mit "offenkundigen Tatsachen" —

— "Offenkundig" ist alles, was "amtlich verkündet" wird —

Das Bundesverwaltungsgericht in Berlin hat mit Beschluß vom 23.7.1984 (AZ: BVerwG 1 B 49.84) das Buch daraufhin erneut indiziert. Bis zur Stunde ist keine weitere Entscheidung gefallen.

38) Vgl. *Historische Tatsachen* Nr. 13, S. 12 - 16.

Was heißt hier "souverän", Herr Minister?

In einem amtlichen Schreiben des Bundesministeriums für Verteidigung (Informations- und Pressestab, Referent Öffentlichkeitsarbeit: AZ 01 - 54 - 14) vom 31.1.1986, gez. Dr. Rautenberg, wird einem 'Wehrdienstverweigerer aus nationalen Gründen' nahegelegt, sich anhand der umfangreichen zeitgeschichtlichen Literatur sachkundig zu machen. "Aus der Fülle falscher Behauptungen, absurder Schlußfolgerungen und abstruser Konstruktionen" griff Dr. Rautenberg einige heraus und behauptete:

1.)

"Die Behauptung, der Kriegszustand bestehe fort, ist unzutreffend. Die Westmächte, Großbritannien, die USA und Frankreich haben am 9. Juli 1951, die Sowjetunion am 25. Januar 1955 den Kriegszustand für beendet erklärt."

Soweit richtig. Doch damit ist noch kein Frieden, sondern ein Zustand geschaffen, der sich aus einem kraft bedingungsloser Kapitulation durchgesetzten Waffenstillstand gegenüber einem total besetzten und aufgeteilten Land zu einer Form des gemeinsamen Zusammenlebens entwickelte, die unter den vom ehemaligen Besetzer gewünschten, kontrollierten und nach wie vor steuerbaren Bedingungen gestaltet ist und bleibt. Hiervon zeugen nicht nur die von den Besatzungsmächten geschaffenen gesetzlichen und personellen Strukturordnungen unserer gesamten Bundesrepublik (trotz Aufhebung des Besatzungsrechts ist nach wie vor eine Fülle von Rechtsetzungen aus der Zeit der Besatzung in Kraft, teils auch veranlaßt von personell ausgesuchten deutschen Willensvermittlern), sondern auch die unübersehbaren existenziellen Abhängigkeiten von der internationalen Mächteverzahnung.

2.)

"Ihre Behauptung, die Feindstaatenklauseln der UN hätten noch immer Gültigkeit und würden kollektive oder individuelle Interventionsrechte gegenüber der Bundesrepublik begründen, ist unzutreffend. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Artikel 53 und 107 weiterhin formaler Fortbestand der UN-Charta sind. Mit dem Beitritt der Bundesrepublik zu den Vereinten Nationen am 18.09.1973 sind die Feindstaatenklauseln der UN-Charta erloschen.

Die Sowjetunion hat im deutsch-sowjetischen Vertrag vom 12. August 1970 auf ihr vermeintliches Interventionsrecht aus den Feindstaaten-Klauseln der UN-Charta verzichtet. Die Westmächte haben bereits seit dem 03.10.1954 in gleichlautenden Erklärungen nach der Londoner Konferenz förmlich und bindend auf jedes Interventionsrecht aus den Feindstaatenklauseln verzichtet."

Die Behauptung aus dem Bundesverteidigungsministerium, die Feindstaatenklauseln aus der UNO-Satzung seien erloschen, ist schlicht unwahr. Ganz im Gegenteil sind sie nach wie vor Grundlage des internationalen Rechtssystems unserer Tage, das die Zerstückelung Deutschlands als "rechtens" ausweist. Denn das Wesentliche der Feindstaaten-Klauseln ist nicht das "Interventionsrecht der Siegerstaaten im Falle einer aggressiven Politik der Feindstaaten" — dafür sind ja die befreundeten Truppen im Land, um solche bösen Absichten schon im Keim zu ersticken —. Das Wesentliche der Feindstaatenklauseln der UNO-Satzung ist die Nichtigerklärung jeglicher Völkerrechtsgrundsätze für die "Feindstaaten", sprich : das besiegte Deutschland, in bezug auf Maßnahmen, die die Siegermächte gegenüber diesen Ländern durchgeführt haben. Dies betrifft die willkürlichen Grenzziehungen, die Vertreibung von Millionen aus ihrer Heimat — ja bereits die Kriegsführungsmethoden bis Kriegsende —, die Besatzungspolitik bis zur gegenwärtigen Truppenstationierung mit allem, was damit verbunden ist. Man muß den Text dieser Feindstaaten-Klauseln kennen, dann weiß man auch richtig einzuschätzen, daß kein einziger deutscher Vertreter anläßlich des Beitritts der Bundesrepublik — natürlich erst recht nicht der "DDR" — die Aufhebung dieser Klauseln auch nur gefordert hat:

§53

"Der Sicherheitsrat zieht, wo es angezeigt ist, solche regionale Abkommen oder Organe heran, um Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität durchzuführen. Auf Grund regionaler Abkommen

EMBASSY OF THE
UNITED STATES OF AMERICA
Bonn, Germany

December 12, 1979

Herr Demolsky
Gesellschaft fuer Staats- und
Voelkerrecht
Marburg e.V.
Geschaeftsstelle:GfSV e.V.,
Postfach 220164
4000 Duesseldorf 22

Dear Herr Demolsky:

This is in reply to your inquiry of 7 November 1979 regarding the authority of the United States Ambassador to the Federal Republic of Germany relating to Berlin, and Germany as a whole.

In your letter you cite an article in the newspaper "Der Tagesspiegel" from 31 May 1979 and request verification of a statement therein that the American Ambassador in Bonn, has succeeded to the functions of the U.S. High Commissioner for Germany. To the extent that such functions continue to exist, the statement is correct.

...

Sincerely,

William M. McQuade
Legal Adviser

oder durch regionale Organe sollen jedoch keine Zwangsmaßnahmen ohne Ermächtigung durch den Sicherheitsrat ergriffen werden, ausgenommen Maßnahmen gegen irgendeinen feindlichen Staat im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels, wie sie im Art. 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten, Abkommen vorgesehen sind, bis die Organisation auf Ersuchen der betroffenen Regierungen mit der Aufgabe betraut wird, weitere Angriffe durch einen solchen Staat zu verhüten.
2) Der im Abs. 1 dieses Artikels verwendete Ausdruck feindlicher Staat bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Signatars der vorliegenden Satzung gewesen ist.

§ 107

Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung macht Maßnahmen ungültig oder unanwendbar, die gegen einen Staat, der während des Zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Signatars der vorliegenden Satzung gewesen ist, als Folge dieses Krieges von den Regierungen ergriffen oder gestattet werden, welche die Verantwortung für solche Maßnahmen haben.''

Ganz im Sinne dieser Satzung galt für den US-Staatssekretär (Außenminister) Hull Deutschland bereits im Jahre 1941 als "outlaw nation". [39] Ähnlich drückte sich im Jahre 1944 Präsident F.D. Roosevelt aus. [40]

"Dem gesamten deutschen Volk muß es heimgezahlt werden, daß die gesamte Nation an einer gesetzlosen Verschwörung gegen die Anstandsformen der modernen Zivilisation teilhat."

Insbesondere § 107 hält Deutschland nach wie vor ausgesondert von wesentlichen Völkerrechtsgrundsätzen. Bereits 1953 hieß es in einer juristischen Fachschrift: [41]

"Wenn die Gerechtigkeit, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten für alle Naturrecht wären, so müßten sie allen zukommen, und kein Sieger dürfte sie den Besiegten verweigern. Die Mächte gestatten aber in Art. 107 sich selbst, sich an keine Bestimmung gegenüber den Besiegten im Zweiten Weltkrieg für gebunden zu halten, also alles zu diktieren, was immer sie als Richter in eigener Sache und Vertreter eigener nationaler Interessen für gut finden. Es ist kaum möglich, den juristischen Positivismus extremer auszudrücken, als es hier geschehen ist.''

Solange diese Feindstaaten-Klauseln nicht grundsätzlich aus den sogenannten "neuen internationalen Völkerrechtsregeln" entfernt sind, solange könnte der Kommentar der sowjetischen Presseagentur "Nowosti" vom Juli 1968 neu aufgelegt werden. Er lautete:

AUSWÄRTIGES AMT
204-SE
(bitte bei Antwort angeben)

Auswärtiges Amt Postfach 1148 5300 Bonn 1

Bonn, den 2. Juni 1981

Herrn
Georg Stollenwerk

Postfach 54 07

6200 Wiesbaden

Sehr geehrter Herr Stollenwerk,

zu denen in Ihrem Schreiben vom 5. Mai aufgeworfenen Fragen teile ich Ihnen folgendes mit:

...

Im Deutschland-Vertrag haben sich die Drei Mächte - USA, Großbritannien, Frankreich - ihre als Siegermächte erworbenen Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung" vorbehalten. Zur Rechtslage Berlins wird unter anderem auf das Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. R. Schenk)

"In letzter Zeit werden die Artikel 53 und 107 der UNO-Charta in der westdeutschen Presse lebhaft diskutiert; dabei wird bestritten, daß sie nach wie vor gültig sind. Artikel 53 der UNO-Charta behandelt das Recht des Sicherheitsrates zu Zwangsmaßnahmen gegen einen Staat, der eine den Frieden bedrohende Politik betreibt. In dem Artikel heißt es, es 'sollen jedoch keine Zwangsmaßnahmen ohne Ermächtigungen durch den Sicherheitsrat ergriffen werden, ausgenommen Maßnahmen gegen irgendeinen feindlichen Staat im Sinne dieses Artikels'. Abs. 2 des Artikels 53 erläutert dann, daß der Ausdruck 'feindlicher Staat' jeden Staat bezeichnet, 'der während des Zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Signatars der vorliegenden Satzung gewesen ist'.

Artikel 107 der UNO-Charta bestätigt noch einmal ausdrück-

Die „humane" Bombe

Stationiert in der Bundesrepublik: Raketenwerfer *Lance* — geeignet als Träger von Neutronensprengköpfen

Das Volk hat keine Chance, "Nein!" zu sagen.

39) Cordell Hull, "The Memoirs of Cordell Hull", New York 1948, 2 Bde., S. 1050. — Äußerung am 21.10.1941 vor dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des US-Senats.

40) Cordell Hull aaO. S. 1603.

41) Rudolf Laun, "Naturrecht und Völkerrecht" in: Jahrbuch für internationales Recht, 4. Bd. 1952/53, Göttingen 1954, S. 18 f.

UNITED NATIONS — NATIONS UNIES

den 1. April 1981

Sehr geehrter Herr Bude-Steinsdorf!

Ich bestätige den Erhalt Ihres an den Herrn Generalsekretär gerichteten Schreibens vom 2. Februar 1981, das mir zur Beantwortung übermittelt wurde.

Zu Ihrer Anfrage bezüglich des Artikels 107 der Satzung der Vereinten Nationen wäre zu bemerken, daß die Aufnahme dieser Bestimmung in die Charta aus der Überlegung erfolgte, dass Kriegsfolgemassnahmen der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges durch die Satzung der neugegründeten Weltorganisation nicht berührt werden sollten. Die Verantwortung für solche Massnahmen sollte ausschliesslich bei diesen Staaten liegen.

Artikel 107 der Satzung wurde zwar als Übergangsbestimmung angesehen, jedoch konnte man sich bereits bei den Beratungen zum Satzungsentwurf nicht auf eine bestimmte Geltungsdauer der Vorschrift einigen. Im Zuge der Bemühungen um eine Revision der Satzung hat es Initiativen zur Streichung von Artikel 107 gegeben. Erfolg war diesen Initiativen jedoch nicht beschieden. Es trifft daher zu, daß Artikel 107 der Satzung weiterhin Gültigkeit besitzt.

Mit einer Streichung der Vorschrift ist nur dann zu rechnen, wenn ein entsprechender Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung angenommen wird und zwei Drittel der Mitglieder der Vereinten Nationen einschliesslich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats die Satzungsänderung nach Massgabe ihres Verfassungsrechts ratifiziert haben. In keinem Fall kann das Sekretariat als Organ der Vereinten Nationen eine Satzungsänderung unabhängig von den Mitgliedstaaten betreiben.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und verbleibe

Mit vorzüglicher Hochachtung

Karin Rudolph
Legal Officer

lich die Rechtskraft solcher Maßnahmen, die durch keine Bestimmung der vorliegenden Satzung ungültig oder unanwendbar gemacht werden kann, wenn sie von den verantwortlichen Regierungen gegen einen Staat ergriffen oder gestattet werden, 'der während des Zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Signatars der vorliegenden Satzung gewesen ist'.

Es ist durchaus verständlich, weshalb diese beiden Artikel der UNO-Charta gewissen Leuten in Bonn nicht ins Konzept passen. Auf die Bundesrepublik Deutschland trifft nämlich der Begriff 'feindlicher Staat' zu, gegen den die Staaten, die im April 1945 die UNO gründeten, sich im Kriegszustand befanden. Am Rhein wird offenbar befürchtet, die UdSSR könnte, wenn nötig, von ihrem in der UNO-Charta verankerten Recht Gebrauch machen und wirksame Maßnahmen gegen eine von Westdeutschland wiederaufgenommene aggressive Politik eingreifen.

Man kann also die Motive durchaus begreifen, von denen sich die aggressiven Kreise in der Bundesrepublik bei ihren Angriffen auf die UNO-Charta leiten lassen. Schwieriger ist es allerdings, die Haltung einiger anderer Länder zu verstehen, die selbst zu den Gründern der UNO gehören, aber heute dennoch die Angriffe der westdeutschen Revanchisten auf die UNO unterstützen. Die britische Regierung z.B. beeilte sich, nach vorheriger Konsultation mit der USA-Regierung, ihren Standpunkt in dieser Frage darzulegen. 'Wir sind der Meinung', erklärte ein Sprecher des Foreign Office, 'daß die sogenannten Feindstaatenartikel der UNO-Charta mit der heutigen Situation nichts mehr gemein haben. ... Wir unterstützen den diesbezüglichen Standpunkt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland'. England studiere zur Zeit die Möglichkeit, der Bundesrepublik in dieser Hinsicht beruhigende Versicherungen zu geben, erklärte der Sprecher des britischen Außenministeriums. Vielleicht verwechseln die englischen Freunde Bonns die UNO mit der NATO? Die Tatsache, daß Westdeutschland sich aus einem 'feindlichen' Staat in einen der britischen Regierung 'befreundeten' Staat verwandelte, bedeutet durchaus nicht, daß es für alle anderen UNO-Mitglieder ebenfalls aufgehört hat, im Sinne der UNO-Charta ein 'Feindstaat' zu sein. ...

Aus der Charta die Artikel über die 'feindlichen Staaten' zu streichen, würde bedeuten, diese Charta auszuhöhlen und die Millionen Opfer des deutschen Militarismus und Faschismus zu verhöhnen. Heute rufen solche Bestrebungen um so größere Empörung hervor, weil in der Bundesrepublik die militaristischen und neonazistischen Kräfte erneut auf den Plan treten, weil die regierenden Kreise dieses Landes sich nach wie vor sträuben, den Status quo in Europa und die nach dem Kriege entstandenen Grenzen anzuerkennen. Diese Politik Westdeutschlands ist ein einziger Affront gegen die Organisation der Vereinten Nationen und gegen die in der UNO-Charta verankerten Prinzipien. ..."

Man sieht: Vornehmlich die Grenzziehung in Osteuropa, ihr "Rechtscharakter" im "internationalen Völkerrecht" hängt damit zusammen, — dauerhaft. Und das kann auch kein Bundesverteidigungsministerium durch große Sprüche als unsichtbar wegzaubern. Die Bedeutung dieser Feindstaatenklauseln, die ja auch auf die "Rechtfindung" der Nürnberger Militärtribunale und die ganze nachfolgende westdeutsche Rechtsentwicklung übergreift, wird aber noch besonders durch zwei Artikel des Bonner Grundgesetzes von 1949 unterstrichen, und somit für jeden Bundesbürger zum Grundrecht:

Art. 25

"Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteile des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes."

Die Satzung der Vereinten Nationen gehört zu den "allgemeinen Regeln des Völkerrechts".

Art. 139

"Die zur 'Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus' erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt."

Besatzungsrecht schwebt somit als ständiges Damoklesschwert über uns. Doch im oben genannten Brief des Bundesverteidigungsministeriums heißt es unter 4.:

"Besatzungsrecht besteht nicht fort; die Bundesrepublik Deutschland ist ein souveräner Staat."

Wir sind so souverän, daß wir in "Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen" keine eigene Politik machen dürfen, daß alliierte Vorbehaltsrechte nicht nur in Berlin, sondern auch im Bundesgebiet "festgeschrieben", und auch weder von der Bundesregierung noch dem Bundestag aufzuheben sind, daß die Beilage zum "Bundesanzeiger" Nr. 187 vom 28.9.1961 ca. 150 derartiger Besatzungsregelungen als noch gültig aufführt und das Bundesjustizministerium noch zwanzig Jahre später mitteilt, daß sich daran nichts geändert habe. Wir sind so souverän, daß sich sogar die 7. Kammer des Frankfurter Verwaltungsgerichts im November 1985 auf ein Besatzungsgesetz der Militärregierung bezog und dies offensichtlich gar nicht kurios fand.